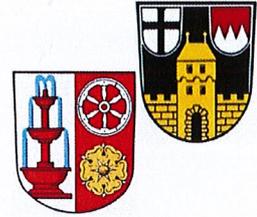


# Markt Neubrunn mit Böttigheim



## 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Neubrunn (BGS/WAS) vom 02.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Markt Neubrunn folgende 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### § 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 3,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01.10.2024 in Kraft.

Neubrunn, den 02.10.2024

MARKT NEUBRUNN

Heiko Menig  
Erster Bürgermeister

